



Bekanntmachung des Beschlusses über die Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen an private Denkmaleigentümer

nach § 9 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 die folgende Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen an private Denkmaleigentümer beschlossen:

1. Grundlage der Vergabe von Beihilfen an private Denkmaleigentümer

Gem. § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA unterliegen die Kulturdenkmale dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und sind so zu nutzen, dass die Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten dabei unterstützen.

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt zu diesem Zweck entsprechend ihrer Möglichkeiten finanzielle Mittel als Beihilfen für private Denkmaleigentümer zur Verfügung.

2. Zweck der Förderung

Ziel der Vergabe von kommunalen Beihilfen für Denkmaleigentümer ist es, die auf der Grundlage von denkmalrechtlichen Genehmigungen durchgeführten Baumaßnahmen zum Erhalt und der Nutzung von Kulturdenkmälern zu unterstützen.

Dabei sollen insbesondere die denkmalgerechte Ausführung in Materialität und Gestaltung und der Erhalt und die Rekonstruktion von bauzeitlicher Originalsubstanz gefördert werden.

Die Beihilfen sollen im Wesentlichen den denkmalbedingten Mehraufwand decken bzw. minimieren.

Bevorzugt sollen Maßnahmen unterstützt werden, die der Erhaltung/Wiederherstellung des äußeren Erscheinungsbildes der Baudenkmale und Denkmalbereiche dienen, um damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und der Stadtentwicklung zu leisten.

3. Fördervoraussetzung

Förderfähig sind Gebäude, die als Baudenkmale oder als Bestandteil von Denkmalbereichen im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau erfasst sind.

Dabei liegt die Priorität auf der Förderung von Baudenkmalen und Denkmalbereichen in der Innenstadt sowie von Baumaßnahmen innerhalb der als Denkmalbereiche ausgewiesenen Siedlungen (Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck). Die Stärkung und Entwicklung der Innenstadt stellt gemäß Leitbild und Zentrenkonzept ein prioritäres Ziel der Stadtentwicklung dar.

Für die baulichen Maßnahmen muss die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 DenkmSchG LSA vorliegen. Die Maßnahmen müssen entsprechend der denkmalrechtlichen Genehmigung und der ggf. darin enthaltenen Nebenbestimmungen ausgeführt worden sein.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Baudenkmalen und von Gebäuden innerhalb von Denkmalbereichen.

5. Gegenstand der Förderung

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die der dauerhaften Erhaltung und Wiederherstellung sowie Nutzung denkmalgeschützter Bausubstanz dienen. Auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit der Mittel wird eine Vergabe von Beihilfen auf folgende Maßnahmen begrenzt:

- 5.1. Bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle: Instandsetzung/Rekonstruktion und Erneuerung

- der Dachdeckung; Dachgestaltung
- von Fassaden; Fassadengestaltung
- von Fenstern und Fensterläden
- von Hauseingangstüren und Toren

(Förderfähige Maßnahmen in den Siedlungen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck vgl. Pauschalliste)

- 5.2. Bauliche Maßnahmen im Gebäudeinneren:
Die Förderung von Baumaßnahmen im Gebäudeinneren beschränkt sich auf die Aufarbeitung/Restaurierung bauzeitlicher Originalsubstanz wie Treppen/Treppenhäuser, Wohnungseingangstüren oder Deckengestaltung als besondere denkmalpflegerische Leistungen.
- 5.3. Bauliche Maßnahmen auf privaten Freiflächen (z. B. Einfriedungen), sofern diese Gegenstand des Denkmalwertes des Objektes sind.
- 5.4. restauratorische Untersuchungen

6. Höhe der Förderung

- 6.1. Für die unter 5.1. und 5.3. genannten Maßnahmen erfolgt die Förderung durch die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten unter Beachtung folgender Förderhöchstgrenzen:
 - 4.000,00 EUR Maßnahmen an der Gebäudehülle (5.1.)
 - 1.500,00 EUR bei Maßnahmen auf privaten Freiflächen (5.3.)
- 6.2. Sofern es sich bei Maßnahmen an der Gebäudehülle (5.1.) um die Aufarbeitung/Restaurierung von Originalsubstanz handelt, sowie bei den förderfähigen Maßnahmen im Gebäudeinneren (5.2.) und restauratorischen Untersuchungen (5.4.) kann die Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen. Die Obergrenze der Bezuschussung beträgt 4.000,00 EUR.
- 6.3. Werden die beantragten Vorhaben in Eigenleistung durchgeführt, sind nur die Materialkosten förderfähig.
- 6.4. Für die Siedlungen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck erfolgt die Bezuschussung einzelner Baumaßnahmen an der Gebäudehülle gem. beigefügter Pauschalliste. Gefördert werden in den Siedlungen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Knarrbergsiedlung und Am Achteck nur Maßnahmen bzw. Bauteile, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind mit Ausnahme der Dachdeckung.
Nicht gefördert wird in der Bauhaussiedlung Dessau-Törten die Erneuerung der Fenster innerhalb vorhandener, nicht bauzeitlicher Fensteröffnungen.
Es gelten die Fördersummen der Pauschalliste als Höchstgrenze. Sofern die Pauschalsumme höher als 30 % der förderfähigen Kosten ist, beträgt die Förderung 30 % der förderfähigen Kosten.
Die Pauschalliste gilt für die Erneuerung von Bauteilen. Für die Aufarbeitung und Restaurierung von Originalsubstanz gilt 6.2. Als Ausnahme wird die Wiederherstellung/Erneuerung der bauzeitlichen Stahlfenster in der Bauhaussiedlung Dessau-Törten unabhängig von der Pauschalliste gem. 6.2. bezuschusst.

7. Verfahren

- 7.1. Antragstellung
Anträge auf Beihilfen sind formlos bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zu stellen.
Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - denkmalrechtliche Genehmigung
 - drei alternative und vergleichbare Kostenvoranschläge mit Ausführungs- und Materialbeschreibung von qualifizierten Handwerksbetrieben
 - drei alternative und vergleichbare Materialpreisangebote bei Eigenleistungen mit Materialbeschreibung



- 7.2. Bewilligung
Die Anträge werden von der unteren Denkmalschutzbehörde geprüft und die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage von Nr. 5 und 6 dieser Richtlinie ermittelt.
Die Reihenfolge der Bearbeitung und Bewilligung der Beihilfen erfolgt nach Datum der Antragstellung.
Eine bevorzugte Bewilligung von Beihilfen kann für die besonderen denkmalpflegerischen Maßnahmen erfolgen, die gem. 6.2. dieser Richtlinie mit bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden können.
Der Antragsteller wird über die Bewilligung schriftlich informiert.
Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 7.3. Abnahme und Auszahlung der Beihilfen
Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist anzuzeigen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Nachweis des Zahlungsvollzuges sowie Überprüfung der Ausführung entsprechend der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.
Verringert sich die Rechnungssumme gegenüber dem Kostenangebot, so verringert sich prozentual auch die Auszahlungssumme unter Beachtung der Förderhöchstgrenzen. Bei Erhöhung der Rechnungssumme werden die Beihilfen entsprechend des Kostenangebotes ausbezahlt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Anlage: Pauschalliste für die Denkmalbereiche Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck

Dessau-Roßlau, den 12. Januar 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Anlage:

Pauschalliste der Fördermittelhöhen bei Bauvorhaben von privaten Denkmaleigentümern

in den Denkmalbereichen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck

Bauvorhaben	max. Fördersumme
1. Erneuerung der Hauseingangstür	
1.1. Siedlung Törten	400,00 EUR
1.2. Knarrbergsiedlung, Wolfener Siedlung, Am Achteck	800,00 EUR
2. Erneuerung des Garagentores als Holztor (Knarrbergsiedlung)	400,00 EUR
3. Erneuerung der Fenster (je Fenster)	
3.1. Knarrbergsiedlung	150,00 EUR
3.2. Am Achteck (kleinteilige Sprossengliederung) Wolfener Siedlung (Rundprofilierung von Pfosten und Stulp) Siedlung Törten, Erkerfenster Leopold-Fischer-Häuser	300,00 EUR
4. Erneuerung Fenster einschließlich Wiederherstellung bauzeitlicher Fensteröffnungen (Törtener Siedlung)	1.000,00 EUR
5. Erneuerung Fensterläden (Knarrbergsiedlung, Wolfener Siedlung) (je Fenster)	200,00 EUR
6. Fassadensanierung	300,00 EUR

7. Sockelgestaltung, Türrahmung, Eingangstreppe aus Klinkern (Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung, Am Achteck)	300,00 EUR
8. Wiederherstellung der Balkongeländer (Wolfener Siedlung)	300,00 EUR
9. Dacheindeckung (Wolfener Siedlung, Am Achteck)	1.500,00 EUR

Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288, 339) in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:

§ 1

Name, Stammkapital

(1) Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau - im Folgenden „Klinikum“ genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Es führt den Namen: „Städtisches Klinikum Dessau“.

(3) Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.

§ 2

Gegenstand, Zweck

(1) Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Es dient ferner der Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie der Wissenschaft und Forschung.

Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.

Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt als Zweckbetrieb des § 67 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus

- dem Verwaltungsdirektor,
- dem Ärztlichen Direktor,
- dem Pflegedienstleiter.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors zum ersten Betriebsleiter erfolgt.

(3) Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbstständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.

(4) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:

- a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z.B. Beschaffungen von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung - AbgrV), Medien-, Versorgungs-, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
- b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
- c) die Entscheidung über notwendige Instandhaltungsarbeiten und -kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und gemäß AbgrV,
- d) die Entscheidung über die Durchführung baulicher Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV und nicht um Entscheidungen nach § 4 Abs. 4c) handelt,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,
- f) Vergaben nach VOL und VOB bis zu 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
- h) Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 100.000 EUR,
- i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag bis höchstens 40.000 EUR,
- j) der Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung bis höchstens 125.000 EUR je Einzelfall,
- k) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) bis höchstens 1.000 EUR je Einzelfall,
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 300.000 EUR,
- m) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von höchstens 300.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, alleinverantwortlich.

Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister. (7) Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.

(8) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(9) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(10) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.

(11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären.

Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5

Krankenhausausschuss

(1) Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

- dem Oberbürgermeister,
- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden,
- einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).
- Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt unberührt.

(2) Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.

(3) Der Krankenhausausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Klinikum betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsatzentscheidungen und der ärztlich pflegerischen Ziele und Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.

Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

- a) die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen, soweit es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung entsprechend § 6d) handelt,
- b) die Ernennung und Entlassung der Leiter der medizinischen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
- c) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- d) Vergaben nach VOL und VOB ab 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- e) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
- f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- g) die Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,



- h) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR,
 - i) den Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 125.000 EUR je Einzelfall,
 - j) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) von mehr als 1.000 EUR bis höchstens 50.000 EUR je Einzelfall,
 - k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR,
 - l) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,
 - m) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4)
- a) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.
 - b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.
- (5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsatzung,
- c) die Zielsetzung des Klinikums,
- d) über wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums,
- e) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,
- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- i) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- k) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 250.000 EUR,
- l) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall,
- m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 600.000 EUR,
- n) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,
- o) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben,
- p) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 7

Vertretung

- (1) Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates.
- Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen.
- Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städtisches Klinikum“.
- (4) Die arbeitsgerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadt.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.
- (4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.
- (5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

§ 9

Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

- (1) Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegesatzverordnung, selbst.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditemächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
- (3) Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 2. Juni 2014 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 07/14 Seite 14/15) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 Eigenbetrieb Stadtpflege

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl- LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 9. Dezember 2015 beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie der Lagebericht 2014 in der Fassung vom 21. Juli 2015 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2014 wird wie folgt verwendet:

	EUR
Jahresgewinn	213.066,66
a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers aus Eigenkapitalverzinsung 2014	-137.688,50
	75.378,16
b) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-24.614,95
c) Vortrag auf neue Rechnung (Beschluss-Nr. BV/265/2015/II-EB)	50.763,21

3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2014 entlastet. (Beschluss-Nr. BV/266/2015/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, hat mit Datum vom 21. Juli 2015 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Pflichten nach § 6b EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die

Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 10. November 2015 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2013 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. Juli 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

vom 8. Februar 2016 bis 19. Februar 2016

Montag bis Donnerstag 8:00 - 15:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 9. Dezember 2015 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 12. Januar 2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau für den Abrechnungszeitraum 01.01.2016 — 31.12.2016

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2016. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über



den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.06.2014. Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Jahr 2016 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau:

Notarzteinsetzfahrzeug	203,00 EUR
Rettungstransportwagen	352,34 EUR
Krankentransportwagen	120,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz — Kreisverband Dessau e. V.:

Notarzteinsetzfahrzeug	160,00 EUR
Rettungstransportwagen	290,00 EUR
Krankentransportwagen	100,80 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Behandlung durch den Notarzt	181,67 EUR
------------------------------	------------

Träger des Rettungsdienstes:

Leitstellenentgelt	42,85 EUR
Verwaltungsentgelt	13,68 EUR
Tragehilfe durch die Feuerwehr	89,00 EUR

Dessau-Roßlau, 31.12.2015

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2014

Der Jahresabschluss 2014 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 09.10.2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2014 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 27.11.2015 mit Beschluss Nr. 11/2015 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2014 erteilt. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 07.12.2015 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

08.02. bis 17.02.2016

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 11.01.2016

gez. Uwe Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 27.11.2015 mit Beschluss Nr. 12/2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 293.700 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 293.700 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 293.700 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 290.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 15.000 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierung auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 beträgt 217.300,00 EUR.

Köthen (Anhalt), den 11.01.2016

gez. Uwe Schulze
Vorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2016 wurde am 11.12.2015 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2016 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 08.02. bis 17.02.2016

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 304, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr — 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr — 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.01.2016

gez. Uwe Schulze
Vorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Land Sachsen-Anhalt, Referates Naturschutz, Landschaftspflege Information zum Wolfsmonitoring und zum Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere

Neue Wolfsrudel in Sachsen-Anhalt - Aktuelles zum Wolfsmonitoring

Die natürliche Wiederausbreitung des Wolfes hat zu einer weiteren Erhöhung der Zahl der in Sachsen-Anhalt lebenden Wolfsrudel, Wolfspaare und residenten Einzelwölfe geführt.

In Zusammenarbeit von Landesamt für Umweltschutz, den Bundesforstbetrieben Nördliches Sachsen-Anhalt und Mittelelbe, Mitarbeitern des Landeszentrums Wald und des Landesforstbetriebes sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern konnten in den letzten Wochen für die Mehrzahl der bekannten Wolfsrudel Sachsens-Anhalts die Reproduktion im Jahr 2015 bestätigt werden. Nachwuchs hatten die Rudel Altengrabow, Göritz-Klepzig, Annaburger Heide und Glücksburger Heide. Ein Reproduktionsnachweis steht bislang für die Rudel Gartow und Colbitz-Letzlinger Heide/Dolle aus.

In zwei Gebieten gelangen, u. a. durch die Zusammenarbeit mit dem Tierfotografen H. Anders, zudem Welpennachweise, die zugleich zwei neue Rudel in Sachsen-Anhalt sicher belegen: Rudel Hoher Fläming sowie Rudel Coswig westlich bzw. südlich des bereits bekannten Rudels Göritz-Klepzig. Damit setzt sich die Tendenz fort, dass sich im Fläming mit seinen ausgedehnten Waldgebieten und hohen Wildbeständen neben der Lausitz ein Schwerpunktgebiet des Wolfsvorkommens in Deutschland herausbildet.

Im Gebiet des Zichtauer Forstes im Landkreis Salzwedel hat sich im letzten Jahr ein Wolfspaar neu angesiedelt, jedoch gibt es bislang keine Belege für Welpen in diesem Gebiet.

In der Klietzer Heide (Altmark) und in der Oranienbaumer Heide bei Dessau gibt es jeweils Nachweise von zwei Wölfen, jedoch ist noch abzuwarten, ob eine dauerhafte Paarbildung stattfand.

Damit gibt es gegenwärtig in Sachsen-Anhalt acht Rudel, ein residentes Wolfspaar sowie wahrscheinlich zwei weitere Wolfspaare. Die Mehrzahl dieser Vorkommen lebt grenzübergreifend zu den Bundesländern Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen. Alle neuen Vorkommen befinden sich innerhalb der bekannten Gebietskulisse. Diese ist der zuletzt im Jahr 2013 überarbeiteten Karte des Ansiedlungsgebietes des Wolfes zu entnehmen, die vor allem für Präventionsunterstützung und Schadenserstattung des Landes Sachsen-Anhalt für Tierhalter von Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der von Wölfen verursachten Nutztierrisse nur möglich ist, wenn die zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen im vorgesehenen Umfang fristgerecht erfolgten. Im Wolfsmonitoring kooperieren in Sachsen-Anhalt das Landesamt für Umweltschutz mit der Referenzstelle Wolfsschutz am Biosphärenreservat Mittelbe, den Bundesforstbetrieben, dem Landesforstbetrieb, dem Landeszentrum Wald sowie den Naturschutzverbänden WWF, Landesjagdverband, Gesellschaft zum Schutz der Wölfe, Freundeskreis freilebender Wölfe, dem NABU sowie weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern. Zudem besteht eine Zusammenarbeit zwischen der Landesreferenzstelle und den betroffenen Landkreisen

Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere

RdErl. des MLU vom 6. 5. 2015 - 44.42/22482-15-02

Bezug: RdErl. des MLU vom 3.11.2011 (MBI. LSA S. 544)

1. Sachschäden

§ 33 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) regelt den Ausgleich von Sachschäden, die durch die Großraubtiere Wolf, Braunbär oder Luchs verursacht werden. Der Ausgleich stellt eine Billigkeitsleistung dar, die auf Antrag und nach Maßgabe des Haushaltsrechts gezahlt werden kann. Die Haushaltsmittel für den Ausgleich werden im Einzelplan 15 Kapitel 1502 Titelgruppe 70 veranschlagt. Sie sind mit Hinweis auf weiter bestehende Vorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts und den Bestimmungen der Europäischen Union (z.B. De-minimis-Regelungen) zu verwenden. Als Sachschäden im Sinne dieses RdErl. gelten insbesondere Verluste an

Nutztieren in der gewerblichen Tierhaltung und in der Hobbytierhaltung. Ausgleichsfähig sind auch in diesem Zusammenhang entstehende Tierarztkosten sowie die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Ein Schadensausgleich kann bis zur Höhe des aktuellen Marktwertes erfolgen.

Sachschäden an Haustieren werden nur ausgeglichen, wenn die hierfür erforderliche Sorgfaltspflicht eingehalten wurde (z.B. Leinenpflicht für Hunde in der freien Landschaft, sofern es sich nicht um Dienst- und Gebrauchshunde im Rahmen der Dienst- und Jagdausübung handelt). Für darüber hinausgehende Sachschäden kann ein Ausgleich nur erfolgen, wenn ein direkter Zusammenhang zu einem in § 33 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA genannten Großraubtier nachgewiesen ist. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Ein entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.

2. Sachschadenausgleich

Eine Bewertung der Sachschäden an Nutztieren hat unter Würdigung der Gesamtheit der erfassten Sachverhalte zu erfolgen. Der Sachschadenausgleich ist berechtigt, wenn als Urheber des entstandenen Sachschadens ein in § 33 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA genanntes Großraubtier belegt ist, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzusehen ist. Innerhalb der bestätigten Ausbreitungsgebiete (Gebietskulisse) oder der bekannten Vorkommen ist ein Sachschadenausgleich berechtigt, wenn ein Großraubtier nach Satz 1 nicht ausgeschlossen werden kann. Der Ausgleich eines durch Wölfe verursachten Sachschadens an Nutztieren in der gewerblichen und Hobbytierhaltung kann nur erfolgen, wenn die maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind und wenn in einem bekannten Ansiedlungsgebiet nach Ablauf einer festgelegten Übergangszeit hinreichende Maßnahmen der Schadenabwehr (Grundschutz) getroffen wurden. Für den Grundschutz sowie die daran anknüpfenden Sachverhalte gilt die öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz und Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf vom 15. 5. 2014 (ABI. LVwA LSA S. 93) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Begutachtung

Zur Begutachtung von Nutztierrißen sind die nachstehend aufgeführten Mitarbeiter befähigt und von der Landesverwaltung eingesetzt:

- a) bei Verursacher Wolf
 - aa) Herr Andreas Berbig, Landesreferenzstelle Wolfsschutz
 - bb) Herr Peter Österreich, Biosphärenreservat Mittelbe (Vertretung)
- b) bei Verursacher Luchs
 - Herr Ole Anders, Nationalparkverwaltung Harz.

Im Verhinderungsfall oder aus anderen maßgeblichen Erwägungen heraus kann eine hiervon abweichende Festlegung getroffen werden. Soweit die Begutachtung durch externe Auftragnehmer veranlasst wird, erfolgt die Beauftragung durch vorgenannte Mitarbeiter. Eine Auffistung des für die Rissbegutachtung einzusetzenden Personenkreises führt die Landesreferenzstelle Wolfsschutz (RdErl. des MLU vom 20.12.2011 - 44.42/22480-53-1 - n. v.). Die Begutachtung hat möglichst innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Sie beinhaltet die detaillierte Aufnahme der örtlichen Umstände gemäß den fachlichen Erfordernissen. Insbesondere beim Überwinden von Präventionsmaßnahmen ist eine besonders genaue Sachverhaltsermittlung notwendig. Das Ergebnis der Begutachtung ist einschließlich der vorgefundenen Begleitumstände aktenkundig zu machen. Dem Halter oder Eigentümer ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übergeben. Beim Verdacht auf krankheitsbedingte Ursachen sowie im Falle einer nicht sicheren Beurteilung kann eine veterinärpathologische oder eine genetische Untersuchung erwogen werden. Eine genetische Probenahme ist insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn eine größere Zahl von Nutztieren gerissen wurde oder wenn es sich um Risse von Rindern, Wild in Gehegen oder um außergewöhnliche Sachverhalte handelt. Vor der Auftragsvergabe der veterinärpathologischen oder genetischen Untersuchung hat eine vergleichende Kostenabschätzung oder eine Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit zu erfolgen. Die Untersuchung der Rissopfer hat im Gelände nur durch Inaugenscheinnahme zu erfolgen. Eine detaillierte Untersuchung bei der eine Kadaveröffnung oder ein Abhäuten



erfolgt, ist lediglich in den dazu geeigneten Räumlichkeiten des Landesamtes für Verbraucherschutz Stendal zulässig. Das Ministerium trifft hierfür gesonderte Regelungen.

4. Schadenshöhe

Als Hilfsmittel für die Bestimmung der Höhe des Sachschadenausgleichs bei Nutztieren können die im Veterinär- und Tierseuchenbereich existierenden Vorgaben oder speziell ausgearbeitete Kostenpauschalen herangezogen werden. Im Bedarfsfall sind die örtlich zuständige Veterinärbehörde, die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, der Tiergesundheitsdienst Sachsen-Anhalt oder die betreffenden Berufsverbände einzubeziehen. Bei Haustierschäden sind die handelsüblichen Preise maßgeblich zu berücksichtigen. Ein auf ideellen Auffassungen basierender Wert findet keine Berücksichtigung. Der Antrag auf Sachschadenausgleich ist formlos schriftlich bei der oberen Naturschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag ist das unter Nummer 3 Abs. 3 Satz 4 genannte Protokoll durch den Rissgutachter sowie gegebenenfalls eine von der Veterinärbehörde erfolgte Bestätigung der Schadenshöhe beizufügen.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Dessau, 20.10.2015

Amt für Umwelt und Naturschutz

Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Eigenbetriebs Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau, Wasserwerksstraße 13, 06842 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage in 06847 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau



Der Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau in 06842 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Deponiegas durch Verbrennen in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistung von 2,39 MW hier: Schwachgasfackel

auf dem Grundstück in **06847 Dessau-Roßlau**,
Gemarkung **Törten**,
Flur **9**,
Flurstücke **2924**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen

Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 21.12.2015

Bodenordnungsverfahren Weiden
Landkreis: Wittenberg
Verf.-Nr.: 611-14-WB2315

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), i. V. m. § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

Das **Bodenordnungsverfahren Weiden**, Landkreis Wittenberg, wird hiermit für folgende Teile der Gemarkungen angeordnet:

Gemarkung Bräsen Flur 1 und 2	teilweise
Gemarkung Buko Flur 1	teilweise
Gemarkung Hundeluft Flur 1, 2 und 3	teilweise
Gemarkung Jeber-Bergfrieden Flur 1 bis 7	teilweise
Gemarkung Köselitz Flur 8	teilweise
Gemarkung Ragösen Flur 2 bis 4	teilweise
Gemarkung Serno Flur 6	teilweise

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.575 ha.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG sind für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) sinngemäß anzuwenden.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);



- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Teilnehmergeinschaft

Nach § 16 FlurbG bilden die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten die Teilnehmergeinschaft (TG). Sie entsteht mit dem Bodenordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die TG führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Weiden**“. Sie hat ihren Sitz in Weiden.

Begründung:

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt liegen Anträge gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung der Anträge ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des §18 des „Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ - LPG-Gesetz - vom 02. Juli 1982 (GBl. Nr. 25 S. 443) wurde das liegenschaftsrechtlich gesicherte bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw. neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen. In der Folge ist die Übereinstimmung zwischen den örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnissen gestört und eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum (z.B. durch fehlende Erschließung) nicht mehr gegeben. Artikel 14 des Grundgesetzes sichert die Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Bis heute ist es den im Verfahrensgebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben nicht gelungen, diese, die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen.

Die Eigentumsflächen der Antragsteller verteilen sich über das gesamte Verfahrensgebiet und sind zum Teil nicht erschlossen.

Für das Verfahrensgebiet ist zudem eine starke Zersplitterung des Eigentums typisch. Eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist regelmäßig nur bei Bereitschaft zu privatrechtlichen Tauschvereinbarungen gegeben.

Das landwirtschaftliche Wegenetz im Verfahrensgebiet entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Landwirtschaft hinsichtlich Ausbaubreite und Wegebreite.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grund musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

Das Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Aus der Entwicklung des Verfahrens heraus ist die Kombination eines Verfahrens nach §56 LwAnpG mit einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG sinnvoll und zweckmäßig.

Durch diese Kombination werden die Beteiligten nicht schlechter gestellt, als wenn die Verfahren getrennt voneinander abgewickelt würden.

Die im konkreten Fall erforderlichen weitgreifenden und umfassenden Regelungen können

durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden, so dass die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens notwendig und zweckmäßig ist.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 10.11.2015 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentums-

beschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß §35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesen zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau.

Im Auftrag



Tonn



Der Einleitungsbeschluss, das dazu gehörende Flurbereinungsverzeichnis Verfahrensstücke und die Gebietskarte liegen in

- der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
- dem Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstraße 6, 14825 Niemegk,
- der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt,
- der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz,
- der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,

- der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau-Roßlau, Kavaliestr. 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 2 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt

	Bodenordnung BOV Weiden Flurbereinungsverzeichnis Verfahrensstücke laufende Bearbeitung	WB2316
--	---	--------

Gemarkung Bräsen, Flur 1

1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 125, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78,6167 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 195

Gemarkung Bräsen, Flur 2

7/1, 188, 214, 215, 239

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,0769 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Buko, Flur 1

21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 117, 131, 132

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,8417 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 17

Gemarkung Hundeluf, Flur 1

1, 2, 3, 7/1, 8/1, 9/10, 10/8, 11/8, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 198/2, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 227, 228, 229, 233, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 247, 248

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,7122 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 69

Gemarkung Hundeluf, Flur 2

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 227, 228, 229, 233, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 247, 248

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 227,3871 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 236

Gemarkung Hundeluf, Flur 3

Stand 15.12.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsamt) Friedrich-Schütz-Str. 31, 06844 Dessau-Roßlau	Seite: 1
---------------------	---	----------



 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung BOV Weiden Flurbereinigerverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	WB2315
	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 131,0861 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 345	

392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 406, 407, 414, 418, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 453, 479, 487
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 131,0861 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 345

Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 4

1, 2, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 96/5, 96, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 170
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 213,3123 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 134

Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 5

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 152,4844 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 6

23, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73/1, 73/2, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 97, 98, 99, 100, 101, 102
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 157,8769 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 61

Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 7

32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 136, 137, 138, 139, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 227/1, 227/2, 228, 229, 236/1, 236/2, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244/1, 244/2, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 262
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 155,1647 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 207

Gemarkung Köseitz, Flur 8

54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 87
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 13,7877 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Stand 15.12.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Amptl. Flurbereiniger- und Flurbereinigungsverzeichnis Friedrich-Wilhelm-Straße 24, 06834 Dessau-Roßlau	Seite 3
---------------------	--	---------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung BOV Weiden Flurbereinigerverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	WB2315
	Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,2240 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 103	

14/5, 45, 46, 47, 48, 49, 50/2, 51/2, 53/2, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 297/1, 297/2, 298/2, 300, 301, 302, 303, 304/1, 304/2, 330, 331
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,2240 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 103

Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 1

26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 63, 64, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109, 110, 111, 112
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 40,2472 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 83

Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 2

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 57/1, 57/5, 57/6, 57/11, 73/4, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/1, 81/2, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/9, 96/18, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 134/2, 135/2, 136/2, 137/2, 138/2, 139/2, 140/2, 141/4, 164, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207/1, 207/2, 208, 209, 210/1, 211/1, 211/3, 211/5, 211/6, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286/4, 286/5, 286/6, 287/4, 287/5, 287/6, 288/4, 288/5, 288/6, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 325, 327, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 337/2, 338, 339, 343, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 360, 370, 385, 387, 389
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 117,7681 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 282

Gemarkung Jeber-Bergfrieden, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 258/2, 268/6, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306/1, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391,

Stand 15.12.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Amptl. Flurbereiniger- und Flurbereinigungsverzeichnis Friedrich-Wilhelm-Straße 24, 06834 Dessau-Roßlau	Seite 2
---------------------	--	---------



 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung BOV Weiden Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	WB2315
---------------------------	--	---------------

Gemarkung Ragösen, Flur 2
 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 160, 161
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 53,6766 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 74

Gemarkung Ragösen, Flur 3
 11, 12, 22, 23, 24
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,0945 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Ragösen, Flur 4
 40, 97, 98, 99
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,4125 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Serno, Flur 6
 43, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232/1, 232/2, 233/1, 236, 240, 241, 242/1, 244/1, 245, 246, 247/1, 248/1, 249, 250/1, 251/1, 252/1, 253, 254, 255, 256, 257/1, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270/1, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 302
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 105,1508 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 218

Verfahren
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.574,8084 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2098

Stand 15.12.2015	Seite 4
-----------------------------------	----------------

Amt für Landwirtschaft,
 Flurneuordnung
 und Forsten Anhalt
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24
 06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 21.12.2015

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebiet mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), ergeht folgender Beschluss: Das **Bodenordnungsverfahren Serno**, Landkreis Wittenberg, wird hiermit für folgende Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen angeordnet:

Gemarkung Stackelitz Flur 2 bis 5, 7 **teilweise**
Gemarkung Serno Flur 3 und 4 **teilweise**

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 783 ha. Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Gemäß §63 Abs. 2 LwAnpG sind im Übrigen für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sinngemäß anzuwenden.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 FlurbG beteiligt:

Teilnehmergemeinschaft

Nach § 16 FlurbG bilden die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten die Teilnehmergemeinschaft (TG). Sie entsteht mit dem Bodenordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die TG führt den Namen „**Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Serno**“. Sie hat ihren Sitz in Serno.

Begründung:

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt liegen Anträge gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens vor.



rens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung der Anträge ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des § 18 des „Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ - LPG-Gesetz - vom 02. Juli 1982 (GBl. Nr. 25 S. 443) wurde das liegenschaftsrechtlich gesicherte bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw. neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen. In der Folge ist die Übereinstimmung zwischen den örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnissen gestört und eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum (z.B. durch fehlende Erschließung) nicht mehr gegeben. Artikel 14 des Grundgesetzes sichert die Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Bis heute ist es den im Verfahrensgebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben nicht gelungen, diese, die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen.

Die Eigentumsflächen der Antragsteller verteilen sich über das gesamte Verfahrensgebiet und sind zum Teil nicht erschlossen.

Für das Verfahrensgebiet ist zudem eine starke Zersplitterung des Eigentums typisch. Eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist regelmäßig nur bei Bereitschaft zu privatrechtlichen Tauschvereinbarungen gegeben.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grund musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

Das Bodenordnungsverfahren dient auch der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Die im konkreten Fall erforderlichen weitgreifenden und umfassenden Regelungen können

durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden, so dass die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens notwendig und zweckmäßig ist.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 05.11.2015 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß §35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau.

Im Auftrag



Tonn

Der Einleitungsbeschluss, das dazu gehörende Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensfurstücke und die Gebietskarte liegen in

- der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
- dem Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstraße 6, 14825 Niemegk,
- der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt,
- der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz,
- der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,
- der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau, Kavallerstr. 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 2 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Friedrich



Verf.-Nr.: 611-19AB3315
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 14.12.2015

Freiwilliger Landtausch - Bornum

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

1. Der freiwillige Landtausch - Bornum
Gemarkung Luso
Stadt Zerbst/Anhalt
Gemarkung Streetz
Stadt Dessau-Roßlau
wird hiermit angeordnet.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Luso 5	8, 10	
Luso 8	31	
Luso 9	20, 21	
Streetz	5	97

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 16,5705 ha.

3. Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

BEGRÜNDUNG

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag



Siebert

Der vorstehende Beschluss liegt in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, in der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Rasehorn